

Gemeinde 71287 Weissach  
Landkreis Böblingen

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
(Feuerwehrentschädigungssatzung[FwES])**

Fassung vom 22.11.2004



## **Feuerwehrentschädigungssatzung**

§ 1 Entschädigung für Einsätze .....	3
§ 2 Entschädigung für Aus- u. Fortbildungslehrgänge.....	3
§ 3 Zusätzliche Entschädigung.....	4
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen .....	4

# **Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

## **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 11,00 €/Stunde ersetzt
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird für eine Reinigungsstunde eine Entschädigung in der Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt. Ob eine außergewöhnliche Verschmutzung gegeben ist, entscheidet der Kommandant.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

## **§ 2 Entschädigung für Aus- u. Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,50 € für die ersten 3 Stunden, von 26,00 € für bis zu 6 Stunden und von 36,00 € für eine darüber hinaus gehende Zeit gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 7,70 €/Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FwG).

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter :

Kommandant	950,00 € / Jahr
Stellv. Kommandant	190,00 € / Jahr
Abteilungskommandant	400,00 € / Jahr
Stellv. Abteilungskommandant	190,00 € / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	310,00 € / Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	150,00 € / Jahr
Gerätewart Weissach	1.400,00 € / Jahr
Gerätewart Flacht	700,00 € / Jahr
Schlauchpflege nach Aufwand	2,00 € / Schlauch
Funkverantwortlicher	250,00 € / Jahr
Atemschutzverantwortlicher	150,00 € / Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	250,00 € / Jahr
Stellv. Kommandant	50,00 € / Jahr
Abteilungskommandant	100,00 € / Jahr
Stellv. Abteilungskommandant	50,00 € / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	90,00 € / Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	50,00 € / Jahr
Gerätewart Weissach	328,00 € / Jahr
Gerätewart Flacht	164,00 € / Jahr
Funkverantwortlicher	70,00 € / Jahr
Atemschutzverantwortlicher	50,00 € / Jahr

Im Falle einer Personalunion wird jeweils neben der Entschädigung nach Ziffer 1 + 2 zusätzlich die Hälfte der niedrigeren Entschädigung bezahlt.

### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag ein Betrag von 11,00 €/Stunde gewährt.